

Lokales.

Zur Sitzung des Weiteren Gemeinderates Riehen.

Im Anzeige- und Verkehrsblatt für Riehen und Bettingen vom 28. Oktober 1927 findet sich ein Bericht über die Sitzung des Weiteren Gemeinderates Riehen vom 26. Oktober 1927 der Unrichtigkeiten enthält. Es wird u. a. ausdrücklich behauptet, das Gesuch des Herrn Wolf sei vom Weiteren Gemeinderat abgewiesen worden. Zudem sind die „Linksparteien“ in einer Weise erwähnt, die zu unrichtigen Schlüssen Anlaß geben könnte.

Tatsache ist, daß Herr Wolf-Zinn ein schriftliches Gesuch an den Weiteren Bürgerrat von Riehen um Ermächtigung zur Errichtung eines Kinematographentheaters eingereicht hat. Dieses Gesuch hat die Leitung des Weiteren Gemeinderates entgegengenommen, in der Meinung, es habe an ihn gerichtet werden wollen. Der Gemeinderat machte bekannt, daß er ein gleiches Gesuch des nämlichen Interessenten vorher materiell behandelt und abgewiesen habe. Er und mit ihm die „Rechtsparteien“ verlangten vom Weiteren Gemeinderat eine gleiche Behandlung.

Die „Linksparteien“ betrachteten diesen Standpunkt als ungesetzlich und bekannten in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Kinematographengesetzes einstimmig die Auffassung, daß er über Gesuche zur Errichtung solcher Bauten nicht zu entscheiden hat, sondern daß dies Sache der dazu gesetzlich bestimmten Behörden sei, daß ein materielles Eintreten des Weiteren Gemeinderates auf dieses Gesuch ungesetzlich wäre und zudem Privatpersonen ein verfassungsgemäßes Petitionsrecht an den Weiteren Gemeinderat nicht zustehe. Nach längerer, zum Teil erhitzter Debatte und Androhung eines Rekurses bei gegenteiligem Beschluß, obsiegte dieser Standpunkt. Der Weitere Gemeinderat beschloß, auf das Gesuch nicht einzutreten. Einmütig war er

der Auffassung, daß die Errichtung eines Kinotheaters in Riehen verwerflich sei. Wenigstens trat niemand mit einer gegenteiligen Meinung hervor. Es wurde die Notwendigkeit des Erlasses gesetzlicher Vorschriften hervorgehoben, die Errichtung weiterer Kinotheater im Kanton Basel-Stadt zu verhindern oder doch wenigstens einzudämmen.

Im Kanton Basel-Stadt wird jetzt nach Zeitungsberichten das 14. Kinotheater errichtet. Das trifft auf 10,000 Personen je ein Kino. Bei denkenden Leuten wird diese große Anzahl Kino jetzt schon lästig empfunden. Bis Riehen 10,000 Einwohner hat, wird es noch lange dauern. Bis diese Einwohnerzahl mindestens erreicht ist, sollte sich kein Kino in unserer Gemeinde etablieren wollen.

Seitens der sozialdemokratischen Fraktion wurde auch hervorgehoben, daß laut Kinogesetz nur in unmittelbarer Nähe von Krankenanstalten die Errichtung von Kino verboten werden könne und müsse. Nun ist im genannten Berichte über die Sitzung des Weiteren Gemeinderates gesagt worden, daß das „Klösterli“ sozusagen eine Filiale des Rieherer Spitals sei. Im Weiteren Gemeinderat wurde dieses Moment von keiner Seite geltend gemacht. Sollte ein Interessent trotz allem Pläne für einen Kino einreichen, müßte, wenn das „Klösterli“ ein Teil des Spitals ist, bei der Publikation diese Tatsache nur den Bewilligungsbehörden mitgeteilt werden, entweder seitens des Spitals oder des Gemeinderates oder von beiden und die Sache wäre erledigt. So wäre eine Debatte über die materielle Angelegenheit der Sache gar nicht notwendig gewesen. Sd.

Der Verlag hat dieser Einsendung Raum gegeben, gleichzeitig aber den Berichterstatter zu Wortekommen lassen. Dies in der Meinung, daß in dieser Sache hiemit Schluß erklärt werden muß.

Der Berichterstatter schreibt uns: Von obiger Einsendung habe ich Kenntnis genommen. Es ist zu geben, daß der Weitere Gemeinderat sich schließlich auf die Einstimmigkeits-Formel einigte, es sei auf das Gesuch Wolf-Zinn nicht einzutreten. In Wirklichkeit ist dieser Beschluß einer „Ablehnung“ gleichzustellen. Denn kein einziger Botant konnte sich für einen Kino in Riehen erwärmen. Wenn der Einsender in der Weiterleitung des Wolf'schen Gesuchs an den Weiteren Gemeinderat deshalb eine Verfehlung erblicken will, weil dasselbe unrichtigerweise an den Weiteren Bürgerrat adressiert war, so gehört dies in das Kapitel der Wortklauberei. — Denn es lag ein derart offensichtlicher Verschrieb vor, daß es widersinnig gewesen wäre, auf das Gesuch dieses Formfehlers wegen nicht einzutreten. Ebenso unangebracht ist der an die Adresse des Engeren Gemeinderats gerichtete Vorwurf, als habe dieser durch die Ablehnung des Gesuchs und dessen Weiterleitung eine „Ungesetzlichkeit“ begangen. Wer aufmerksam und unvoreingenommen den Ausführungen des Gemeindepräsidenten zu folgen vermochte, mußte vernehmen, daß sich der Gemeinderat für die endgültige Behandlung des Wolf'schen Begehrens unzuständig erklärte, indem er dieses Rechts zum vornherein den kantonalen- und eventuellen Bundesorganen einräumte. Wenn der Engere Gemeinderat zu seiner Rückendeckung auch den Weiteren Gemeinderat als „Volksvertreter“ um seine Meinung befragen ließ, so ist hierin keinerlei Ungesetzlichkeit zu erblicken. In der Traktandenliste war auch unzweifelhaft nur von einer „Stellungnahme“ und keiner „Beschlusfassung“ die Rede. Wenn man im „linken Lager“ so weit ging dem Wolf'schen Gesuch den Charakter einer „Petition“ abzusprechen, so setzte man sich hiemit in direkten Widerspruch zu Artikel 4 der Kantons-Verfassung der folgenden Wortlaut hat: „Das Petitionsrecht an alle öffentlichen Behörden ist gewährleistet.“ Durch diese Erläuterungen dürfte der Beweis einer durchaus objektiven Berichterstattung erbracht sein. F. R.